

Buchrezension

Sebastian Läßle, Juristenausbildung auf dem Prüfstand, Studien zu Kriminalität – Recht – Psyche, Bd. 11, LIT Verlag, Berlin 2017, 188 S., € 29,90.

I. Inhalt und Verdienste der Arbeit

Läßle nimmt sich in seiner Dissertation vor, das gesetzliche Programm der Juristenausbildung beim Wort zu nehmen, darüber hinaus aber auch zu hinterfragen.

Eingebettet ist seine Arbeit in das von *Dirk Fabricius* angeregte Verständnis, wonach juristische Ausbildung und Prüfung persönlichkeitsverändernde Eingriffe mit sich bringen, die in Spannung zu den manifesten Zielvorstellungen stehen, die vom Gesetz vorgegeben werden. Ziel der Forschungsarbeit ist es in dieser Traditionslinie, Zielvorstellungen und erlebte Praxis einander anzunähern. Zu diesem Zweck spannt der *Autor* einen Bogen von soziologischen (*Bourdieu, Luhmann, Foucault*, Critical Legal Studies) über rechtsphilosophische (*Alexy, Honneth*) bis hin zu rechtsdogmatischen, deontologischen (*Wieacker, Fischer-Lescano*) und didaktisch-pädagogischen (*Biggs*) Disziplinen und Autoren. Ausgangspunkt ist für ihn der Befund, dass die Professionalisierung der Rechtsanwendung erklärungsbedürftig ist (Kapitel 1, Rahmenbedingungen). Die einfachste Erklärung wäre, dass der Bedarf nach professionell ausgebildeten Juristen eine Folge der gesetzlichen Anforderungen ist. Diesem Ansatz geht der *Autor* im zweiten Kapitel nach (Anforderungen an gute JuristenInnen – eine Bestandsaufnahme). Sein Ergebnis: Die Annahme, Absolventen eines Jura-Studiums seien quasi automatisch gute Juristen, liegt angesichts der differenzierten und hochgesteckten gesetzlichen Anforderungen nahe. Dass sie dennoch ein Trugschluss wäre, weist der *Autor* im dritten Kapitel nach (Gute JuristenInnen und Prüfungen). Dabei legt er sein Augenmerk auf die in Prüfungen zum Ausdruck kommende Disziplinarmacht sowie auf eine unterschiedliche Prüfungsrelevanz der Ausbildungsstoffe. Im Anschluss daran stellt Läßle die Frage, wie Prüfungen aufgebaut sein müssten, um die gesetzlich geregelten Anforderungen besser zu erfüllen (Kapitel 4 – Gute Prüfungen und JuristenInnen). Er kommt hierbei zu weiterführenden Vorschlägen de lege ferenda, die ein verändertes, weniger auf Einschüchterung denn auf Autonomieförderung gestütztes, didaktisches Prüf- und Lernkonzept zugrunde legen. Seine Ergebnisse fasst der *Autor* am Ende knapp und verständlich zusammen.

Läßles Dissertation ist aus mehreren Gründen verdienstvoll.

1. Nüchterner Ansatz

Der *Autor* hat sich mit anerkennenswerter Nüchternheit eines Themas angenommen, das als undankbar zu beschreiben eine Untertreibung wäre. Was ist nicht alles über Sinn und Unsinn der juristischen Ausbildung verbreitet worden! Historisch, ideologisch und rechtlich handelt es sich um ein chronisches Reizthema, das bei den einen ebenso verlässlich Aufgeregtheiten wie bei den anderen Abstumpfung produziert. Läßle segelt souverän zwischen dem Aufschrei eines „Empört Euch!“ und dem Abgesang des „Nach uns die Sintflut“ hin-

durch. Mit einem angenehm leisen Ton macht er beinahe unauffällig den ersten Punkt: Die Debatte um die Juristenausbildung gehört zur Selbstverständigung einer demokratisch verfassten Gesellschaft. Dass sie nicht mit einem Schlag durch den gordischen Knoten beendet werden kann, ist, folgt man Läßle, kein Manko, sondern zeigt die Vitalität der Rechtswissenschaft als gesellschaftlicher Fähigkeit zur nicht abreißen Selbsthinterfragung (S. 12).¹ Nebenbei schafft der *Autor* damit einen Freiraum, der es ihm erlaubt, Widersprüche und Irrationalitäten aufzuspüren, ohne sie zu verdammen. Das ist keine geringe Leistung und obendrein forschungspraktisch geschickt, zählt eine solche Fähigkeit zum Ausgleich doch ihrerseits zu den Schlüsselqualifikationen. Mit Konzilianz kann man weit kommen. Dem *Autor* wäre es zu wünschen.

2. Normative Ausrichtung

Ein weiteres Verdienst der Arbeit liegt in der Betonung der Binnenlogik des von den Ausbildungsvorschriften gesteckten Rahmens. Man sollte sich über diesen Punkt nicht täuschen: Für interdisziplinär ansetzende, rechtswissenschaftliche Arbeiten ist es alles andere als selbstverständlich, die normative Verständnisebene sorgfältig auszuleuchten. Das gilt auch für den Bereich juristischer Ausbildungsvorgaben. Zu aufgeladen ist der Meinungskampf um den Zwiespalt zwischen Fachausbildung und Bildung am Fach, zwischen praktischem Verwertungsinteresse von Studierenden, Wirtschafts- und Sozialakteuren auf der einen und dem universitären Forschungs-, Lehr- und Bildungsauftrag auf der anderen Seite. Es ist daher eine gute Idee, anstelle der ideologisch verfestigten Positionen die Normketten aus dem Deutschen Richtergesetz, dem Hochschulrahmengesetz und den Juristenausbildungsgesetzen zu referieren und zu analysieren. An dieser Stelle macht Läßle den zweiten Punkt: Er erbringt den Nachweis, dass die Normseite der deutschen Juristenausbildung Überraschungen bereit hält. Sie ernst zu nehmen, ist ein rechtswissenschaftlich lohnendes Unterfangen. Als Beispiel sei der in zahlreichen Ausbildungsordnungen der Länder enthaltene „Prüfling“ genannt, ein Diminutiv, das kein gutes Licht auf die Erwartungen wirft, die an Examenskandidaten herangetragen werden (S. 137).

3. Pädagogischer Fokus

Läßle vereinfacht, ohne zu vergrößern. Er behauptet schlicht und einfach, es ginge in der Juristenausbildung darum, gute Juristen auszubilden (S. 9 und passim). Damit bringt er die Vielzahl der Einzelanforderungen auf einen nur scheinbar trivialen, gemeinsamen Nenner. Mit dieser sinnvollen Ver-

¹ Ein Umstand, der in § 8 HRG einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Danach haben die Hochschulen die ständige (!) Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

einfachung macht der *Autor* einen dritten Punkt: Wir können über den Einfluss der Schwerpunktbereiche auf die Benotung im ersten Staatsexamen diskutieren, wir können uns nach Herzenslust oder -qual die Köpfe heiß reden über den Umfang der Pflichtfächer oder die Rolle und Prüfbarkeit von Schlüsselqualifikationen – an einem kommen wir nicht vorbei: Ziel der Ausbildung ist und bleibt der gute, der verantwortlich handelnde Jurist. In dieser Klarheit steht das zwar nirgends im Gesetz. Aber jede Ausbildungsnorm muss auf dieses Ziel angelegt sein, wer wollte dem ernsthaft widersprechen? *Läßle* bringt damit frühzeitig die Grundlage der Juristenausbildung als ihr Wozu auf den Punkt. Davon ausgehend, kann er wohlbegründet fragen, was geschehen muss, um dieses Ziel besser als bislang einzulösen. Überzeugend ist dabei sein Vorschlag, anstelle der missverständlichen Notenskala² auf ein Kompetenzmodell zurückzugreifen, das Lehr- und Lernaktivitäten festlegt, die messbar eingelöst werden können.³

II. Offene Punkte

Die Arbeit enthält auch Desiderata, was sie aber als wissenschaftliche Einstiegsarbeit nicht schwächer macht. Die nachfolgenden Anmerkungen verstehen sich deshalb nicht als Einschränkungen der oben geäußerten positiven Kritik, sondern als – obendrein bei allem Bemühen um Objektivität notwendig subjektiv gefärbter – Beitrag zur perennierenden Debatte um die Juristenausbildung in Deutschland.

1. Rolle der Praxis

Die Frage, was gute Juristen ausmacht, wird vom *Autor* richtig gestellt, letztendlich aber doch im Ungefähren belassen. Die normativ-binnenlogisch verfahrenende Auslegung macht lange Zeit einen Bogen um das Problem, dass eine gute Prüfungsnote keine Gewähr für eine gute Rechtsanwendung bietet, weder in der ersten noch in der zweiten Staatsprüfung. Nicht ohne Grund ist in der Rechtsanwendung, wenn auch inoffiziell, das sog. dritte Staatsexamen entwickelt worden, vermittelt durch die im Rahmen der justiziellen Beförderungspraxis stattfindenden Personalbeurteilungen. Es gab und gibt nicht selten Prädikatsjuristen, die von den praktischen Anforderungen des Justizalltags überfordert sind. Wer mit akademischer Präzision verwickelte Fälle aufklären oder von weit-schweifig vortragenden Anwälten vertretenen Parteien zu ihrem Recht verhelfen will, ohne in der Lage zu sein, die gegebenen Ressourcen sinnvoll einzusetzen, erleidet in der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Praxis früher oder

² Die Note „durchschnittlich“ bezieht sich auf den Schwierigkeitsgrad, nicht auf den Vergleich innerhalb der Bezugsgruppe. Die Gefahr von Missverständnissen, auf die *Läßle* hinweist (*Läßle*, Juristenausbildung auf dem Prüfstand, Bd. 11, 2017, S. 117), ist real, auch wenn Prüfer, wie der *Rezensent* aus eigener Erfahrung weiß, in ihren Schulungen auf diesen Umstand immer wieder hingewiesen werden.

³ *Läßle* beruft sich dafür auf das pädagogische Modell des „constructive alignment“ von *Biggs*, *Teaching for Quality Learning at University*, 4. Aufl. 2011 (*Läßle* [Fn. 2], S. 123 ff.).

später Schiffbruch.⁴ Die Begründung dafür, das juristische Prüf- und Benotungswesen aufrechtzuerhalten, die der *Rezensent* von Justizpraktikern aus der Ministerialverwaltung bislang erhalten hat, lautete denn auch nie, dass mit einer Prädikatsnote die Garantie erbracht sei, einen guten Rechtsanwender vor sich zu haben. Das Argument geht anders, es ist pragmatischer: Wenn bei der Einstellung in den juristischen Staatsdienst nur Bewerber berücksichtigt werden, die mindestens ein vollbefriedigend in beiden Examina erreicht haben, kann das einstellende Justizministerium davon ausgehen, dass die künftigen Richter und Staatsanwälte das juristische Handwerkszeug einigermaßen beherrschen. Das ist zwar noch lange nicht mit guter Rechtsanwendung gleichzusetzen. Häufig wird auch eingeräumt, dass der Justiz durch eine restriktive Notenpraxis fähige Richterpersönlichkeiten abhandenkommen. Aber was wäre die Alternative? An dieser Stelle spielen Praktiker gerne den Ball zurück ins Lager der Rechts- und Sozialwissenschaften: „Zeigt uns doch, wie wir unser Personal besser als bislang rekrutieren können!“ Ein Ruf, der seit Jahr und Tag unbeantwortet bleibt. Auch *Läßles* Dissertation ändert daran unmittelbar nichts. Indirekt enthalten seine Ausführungen aber interessante Vorschläge, gerade was die Kombination aus psychologischer und didaktischer Herangehensweise angeht. Allerdings sind viele dieser Vorschläge de lege ferenda zu verstehen, nützen dem für die Einstellung in den Justizdienst zuständigen Beamten im jeweiligen Justizministerium daher wenig – was, dies sei nochmals betont, kein Vorwurf an den *Autor* ist.

2. Konzept der Rechtsanwendung

Ist *Läßles* Arbeit verständlicherweise nicht als Handlungsauftrag für Ministerialbeamte zu verstehen, so ist doch zu bedauern, dass der *Autor* keinen Vorschlag macht, wie das Recht in seiner Anwendung zu konzeptionalisieren ist. So bleibt unklar, vor welchem Hintergrund die Rechtsanwendung und dementsprechend – als deren Vorstufe – die Juristenausbildung stattfindet. Damit soll nicht gesagt werden, dass *Läßle* keine Aussage darüber trifft, wie er sich und seinen Ansatz rechts- und sozialwissenschaftlich verortet. Aber den Referenzen konnte der *Rezensent* keinen Leitgedanken zuordnen. Es liegt zwar nicht fern, bei der offensichtlichen Machtausübung, die im Prüfungswesen stattfindet, an bestimmte Positionen *Foucaults* zu denken. Aber wie vereinbart sich diese Analyse mit den Vorschlägen zur Verflüssigung der Machtausübung durch ein Anreiz- und Kompetenzsystem (S. 127 ff.)? Auf welche Phase im Werk von *Foucault* sich *Läßle* hierbei stützt – oder auf welchen reformorientierten *Foucault*-Schüler –, hätte der *Rezensent* gerne erfahren. Auf S. 13 heißt es lediglich, der *Autor* wolle im Anschluss an *Foucault* die Funktionen von Prüfungen herausarbeiten. Wer Anschlüsse verlegt, sollte aber auch die Verbindungsstücke kennzeichnen. Das geschieht nicht konsequent. So beruft sich

⁴ Als Beispiel sei die Vorgehensweise des Richters des AG Köln im Verfahren 714 Ds 84/14 genannt, der anstelle einer Urteilsbegründung Aktenteile „völlig sinnfrei“ zusammenkopierte, wie die Berufungsinstanz im Urteil vom 28.7.2016 monierte (LG Köln, Urt. v. 28.7.2016 – 152 Ns 59/15).

Läßle zwar auf einen Versuch *Yu-Lin Chiangs*, eine verfassungsrechtlich fundierte Disziplinierung der Machtausübung herzuleiten.⁵ Was das für die Ausbildung heißen soll, bleibt jedoch offen. Dass Prüfungen Bestandteil der Verwaltungsausübung und potenziell der Rechtsanwendung sind (als Verwaltung des Zugangs zum Rechtsberatungs- und entscheidungsmonopol), wird nicht thematisiert. Aber ist die Erfahrung der Examenskandidaten, die sich in Prüfungen als Adressaten (oder „Unterworfene“) des Rechts erleben und verstehen – so wie später die Menschen, die sie vertreten oder über die sie urteilen –, nicht gerade deshalb so einschneidend, weil sie über die Ausbildung im engeren Sinn hinausgeht und in die Sphäre der Verwaltungs- und Rechtsanwendung, d.h. in die spätere Berufssphäre, hineinreicht? Deshalb geht die These des *Autors*, die Prüfung sei der Ort, an dem festgestellt werde, ob die Transformation der Auszubildenden zu Juristen gelungen sei (S. 22), nicht weit genug. Die Prüfung ist auch ein Ort, an dem die Transformation stattfindet. Der mit ihr verbundenen Angst (so ein von Läßle wiedergegebener Augenzeugenbericht, S. 25) bzw. Initiation liegt ein anderer realer Bezugspunkt zugrunde als etwa der Abiturprüfung. Letztere markiert den Übergang von der Schulausbildung ins unspezifisch selbstbestimmte Leben, erstere schafft einen berufsqualifizierenden Status.⁶

3. Deontologische Herausforderung

Unter die Desiderata fällt ferner eine substanzielle Auseinandersetzung mit der juristischen Deontologie. Läßle bringt den Gedanken, dass Juristen über ein Berufsethos verfügen sollten, eher unvermittelt ins Spiel. Das ist schade, liegt hierin doch eine Leitidee, die dazu taugt, die Professionalisierung des Berufsstandes zu erklären und ein Stück weit zu rechtfertigen.⁷ Allerdings ist das Monopol der berufsständischen Rechtsanwendung – worauf Läßle hinweist – nicht in Stein

gemeißelt.⁸ Man muss bei einer Aufweichung der Rolle des Berufsstandes gar nicht auf eine Ausweitung der Laien- und Geschworenenjustiz setzen. Es genügt, die Ansätze zur Mediation, zum Täter-Opfer-Ausgleich, zur (alles überwuchernden) Legal Compliance sowie die Instrumente des Legal Tech, im Extremfall sogar Wahrheits- und Versöhnungskommissionen zu betrachten. All diese Tendenzen bedrohen das Monopol des Berufsstandes – nicht immer zum Schlechten. Umso dringender stellt sich die Frage, wodurch sich die professionellen Rechtsanwender von Algorithmen oder Berufsfremden unterscheiden, mit Läßles Worten: Warum professionelle Rechtsanwender bessere Angebote zur Konfliktlösung machen können als andere Dienstleister. Zugegebenermaßen ist dies ein weites Feld. Die Sicherung eines einheitlichen Beratungsstandards, des Zugangs zur Justiz und des rechtlichen Gehörs sind immerhin starke Prinzipien. Aber wie verhält es sich damit real in Zeiten eines wachsenden Spezialistentums? Lässt sich von Chancengleichheit sprechen, wenn renommierte Wirtschaftskanzleien Stundenhonore aufrufen, die dem Monatseinkommen eines Aufstockers entsprechen? Der Markt der Rechtsberatung spielt mehr und mehr verrückt. Das wäre eigentlich die richtige Zeit für ein sattelfestes Berufsethos, um das Auseinanderdriften als Anomalie zu begreifen und ihr etwas Greifbares entgegenzusetzen. Aber die Debatte um das juristische Berufsethos ist hochspezialisiert und wird öffentlich kaum wahrgenommen.

Umso bedauerlicher ist, dass Läßle sich zu diesem Thema auf eine ungeeignete Quelle bezieht (S. 76 f., S. 156), nämlich *Böckenfördes* 2009 gehaltene Rede zum Ethos der Juristen. *Böckenförde* mag sich Verdienste um Recht und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, als Gewährsmann für einen vorbildlichen oder glaubwürdigen Umgang mit der Frage, wie sich Juristen in Zeiten, in denen es auf ein Berufsethos ankommt, verhalten sollten, taugt er nicht. Das belegt die – 2011 in zweiter Auflage erschienene – Broschüre seiner Rede. Denn was soll man vom Ethos eines *Carl Schmitt* halten – auf den sich *Böckenförde* in seiner Schrift als Gewährsmann beruft –, der als Universitätslehrer hemmungslos gegen jüdische Kollegen intrigierte, um sie von ihren Lehrstühlen zu vertreiben, und der sich den Nationalsozialisten in nachgerade intellektueller Prostitution⁹ anbiederte, nur um nach dem Krieg die Rolle als verkanntes Opfer einzunehmen? *Böckenförde* gehörte zu den vom Nachkriegs-Eremiten magisch Angezogenen. Nicht darin besteht der Vorwurf, den man ihm machen muss. Aber gehört es nicht auch zum Ethos eines guten Juristen, Fehler einzugestehen? Und was wäre es, wenn nicht ein Fehler, einem Hetzer, obgleich umfassend gebildet, aufgesessen zu sein? Und wäre der Fehler prägend für das eigene Leben geworden, verlangte das Ethos dann nicht erst Recht nach einem Bekenntnis, nach einer Befreiung? *Böckenförde* hat starke Wendungen gefunden für Symptome, die er in der Bundesrepublik ausmachte, er warf einer ganzen Gesellschaft Lebenslügen vor. Muss man von einem, der sich moralisch so hoch aufschwingt,

⁵ *Chiang*, Umdenken des Verfassungsstaats im Anschluss an Michel Foucault, 2003 (*Läßle* [Fn. 2], S. 28 f.).

⁶ Der von Läßle konstatierte Befund, die zentrale identitätsstiftende Methode der Juristenausbildung sei die Rechtsdogmatik (*Läßle* [Fn. 2], S. 54), kann deshalb allenfalls für den Ausbildungsabschnitt bis zum ersten Staatsexamen gelten. Das Recht als Profession ist mehr als seine Dogmatik, es kann ohne seine Anwendung nicht bestehen. Diesen Umstand müsste die Juristenausbildung, insofern sie sich als wissenschaftlich fundiert versteht – wofür Läßle plädiert –, mehr als bislang in sich aufnehmen.

⁷ Zum Wechselverhältnis zwischen Rechtsanwendung und Ethik vgl. *Windisch*, Jurisprudenz und Ethik, 2010; zum Leistungsvermögen der Ethik für das Recht v. *der Pfordten*, Rechtsethik, 2. Aufl. 2011; zur juristischen Deontologie *Fischer/Kuntze-Kaufhold*, Hören/Sehen/Sprechen, Schlüsselqualifikationen als Katalysator in rechtswissenschaftlicher Lehre und Forschung, Arbeitspapiere des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, 2014, S. 5; zur richterlichen Berufsethik *Heussen*, NJW 2015, 1927.

⁸ Juristen, so Läßle prägnant, kommen nicht ohne das Recht, das Recht kommt aber ohne Juristen aus (*Läßle* [Fn. 2], S. 19).

⁹ Der Ausdruck stammt von *Lamprecht*, Myops 2012, 28 (34).

nicht verlangen, dass er mit seiner eigenen Biographie reinen Tisch macht? Auch wenn es hier nicht um die Vergangenheitsbewältigung einzelner Personen geht: *Läßle* zeigt sich an dieser Stelle in einem Maß unkritisch, das, polemisch gesprochen, nicht zu der von ihm als beispielhaft herangezogenen Präambel des Hessischen Hochschulgesetzes passt. Wenn der dort beschworene aufgeklärt-rationale, kritische Jurist mehr sein soll als eine symbolische Plattitüde, darf man nicht zulassen, dass der Zivilisationsbruch, der durch Juristen in der Zeit des Dritten Reichs mitbefördert wurde, verdrängt wird. Sicherlich ist eine Dissertation vom Zuschnitt, den *Läßle* ihr gegeben hat, nicht der richtige Ort für eine ausführliche Erörterung der Verstrickung des juristischen Berufsstandes in die Verbrechen des Dritten Reiches. Aber an dieser Stelle hätte sich der *Rezensent* etwas mehr Sensibilität im Hinblick auf einen Anschluss an Befunde der jüngeren deutschen Rechtsgeschichte gewünscht.¹⁰ Wer es, wie *Böckenförde*, unternimmt, das juristische Berufsethos rechtshistorisch und anthropologisch zu beschreiben, darf die Verbrechen des Dritten Reiches in Gestalt maßgeblicher juristischer Beförderer nicht auf peinliche Art und Weise tabuisieren, sonst disqualifiziert er sich für dieses Thema.¹¹

4. Rechtsanwendung als Machtausübung

Bedauerlich ist ferner, dass *Läßle* den binnenlogisch strukturierten Ansatz nicht punktuell verlässt, um die eine oder andere prägende Ausbildungssituation vom Zweck der Juristenausbildung her zu denken. Zumindest kontrastierend hätte sich der *Rezensent* gewünscht, dass Verhaltensweisen, die in Prüfungssituationen zwar unthematisch, aber doch von wesentlicher Bedeutung sind, wie z.B. die Pünktlichkeit, die Belastbarkeit, aber auch scheinbare Belanglosigkeiten wie neutrale Kleidung oder souveränes Auftreten vom Rechtsadressaten her beurteilt werden (S. 99, Fn. 292). Nicht alles, was beim Examenskandidaten Stress verursacht, ist Machtausübung um ihrer selbst willen. Vieles wird sich – aus guten Gründen – auch im Berufsalltag wiederfinden.¹² So gesehen

¹⁰ *Rüthers* wird freilich zitiert, jedoch an anderer Stelle (*Läßle* [Fn. 2], S. 44 f.). Das erweckt den Eindruck, als sei beides miteinander vereinbar, Verdrängung und Aufklärung. Letztere lässt sich aber nicht an Spezialisten delegieren. Zumal auch *Rüthers* trotz aller Verdienste, wie jeder Forscher, nicht ohne blinden Fleck auskommt. Das zeigt seine launenhaft-oberflächliche Besprechung des verdienstvollen Werks von *Hüpers*, Karl Larenz – Methodenlehre und Philosophie des Rechts in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl. 2016.

¹¹ *Läßle* referiert an anderer Stelle durchaus auch die von *Wiethölter* herangezogene, auf *Karl Jaspers* zurückgehende Position, wonach „ein Weiterleben nach dem Nazistaat eine geistige Revolution“ voraussetze. *Wiethölter* bedauerte in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, dass diese geistige Revolution noch nicht vollzogen worden sei. *Böckenfördes* Broschüre zeigt aber gerade, dass es auch 50 Jahre danach mit dem Vollzug der Erneuerung nicht allzu weit her ist.

¹² Vgl. zur Technik des Mandantengesprächs, das für Rechtsanwälte einen alltäglichen Prüfstein gelingender Rechtsberatung bildet, *Pick*, Das anwaltliche Mandantengespräch,

kann – wie oben beschrieben – jeder Tag im Berufsalltag eine Prüfungssituation darstellen. Als *Fabricius*-Schüler wird *Läßle* dessen Diktum der stets drohenden Verwechslung von Ausbildungsgegenstand und Ausbildungszweck kennen.¹³ Es hätte sich an dieser Stelle fruchtbar machen lassen, denn die Beobachtung – zugegebenermaßen nicht nur in der Rechtsanwendung – drängt sich auf: Jurastudenten werden allzu oft darauf getrimmt, sich selbst und ihre zukünftige Anstellung als Ziel und Zweck der juristischen Ausbildung anzusehen. Als wäre es nicht das eigentliche Ziel der Ausbildung zu lernen, die Funktion von Richtern, Staatsanwälten, Jura-Professoren, Wirtschafts- oder Familienrechtsanwälten fachmännisch und gewissenhaft auszuüben! Wem es hauptsächlich darum geht, eine Position zu ergattern, der oder die unterliegt einem individualistischen Fehlschluss. Die Haltung „Endlich geschafft, arrived, in der guten Gesellschaft(schicht) angekommen“ bedeutet nichts anderes als eine schlechte Abstraktion von den Grundlagen der Berufsausübung. Eine solche Abstraktion erodiert die Grundlagen der Profession und führt langfristig zum Gegenteil. Damit soll nicht gesagt werden, dass der *Autor* diesem Fehlschluss unterlegen wäre. Aber die Richtung der Machtausübung verdiente nach Auffassung des *Rezensenten* eine größere Beachtung.

5. Normative Ambivalenz

Läßles Vorstellung eines binnenlogischen Umgangs mit den normativen Ausbildungsvorgaben macht an einigen Stellen verfrüht vor deren begrifflichen Bruch- und Schwachstellen Halt. Ohne es mit Begriffsjurisprudenz oder Linguistik zu übertreiben, kann man feststellen, dass manche gesetzlichen Anforderungen eher Schwierigkeiten schaffen als sie zu lösen.¹⁴ Dazu gehören gerade die schillernden Schlüsselqualifikationen. Wer sich für ein Mehr davon einsetzt, muss erklären können, auf welchen Aspekt es ankommen soll. Sekundärtugenden wie Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, strategische Interessenverfolgung und Organisationstalent sind nicht per se „gut“, sondern taugen für die Erosion des Rechts genauso wie zu seiner Untermauerung.¹⁵ Bis zu welchem Grad sollen Universitäten den akademischen Nachwuchs an die Verwertungsinteressen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Akteure heranführen? Und wie verhält sich das Ausbildungsziel des kritisch-rationale denkenden Juristen

Linguistische Ergebnisse zum sprachlichen Handeln von Anwalt und Mandant, 2015.

¹³ *Fabricius*, Selbst-Gerechtigkeit, Zum Verhältnis von Juristenpersönlichkeit, Urteilsrichtigkeit und „effektiver Strafrechtspflege“, 2. Aufl. 2014, S. 241.

¹⁴ Was nicht bedeutet, dass ein produktiver Umgang mit solchen Schwierigkeiten nicht möglich wäre. So können gerade die Schlüsselqualifikationen aufgrund ihrer Ambivalenz einen Katalysator für eine Ausbildungsreform bilden, in der die Sinne für solide Gesetzesanwendung ebenso wie für sozialverträgliche Umgangsformen geschult werden, vgl. zu dieser Herausforderung *Fischer/Kuntze-Kaufhold* (Fn. 7), S. 51 f.

¹⁵ Vgl. dazu auch *Simon*, *Myops* 2012, 40, der diesbezüglich jedoch allzu pessimistisch ist.

zu einer im Kern konformistischen Berufstätigkeit? Hinzu kommt: Der Gesetzgeber kann die hinter den Ausbildungsvorschriften stehenden Personen nicht sonderlich ernst genommen haben. Wie hätte er sonst Fähigkeiten und Ausbildungsziele in einen Topf werfen können? Nicht ohne Grund ist es in der Medizin, die für ihren Ethik-Kodex berühmt ist, anerkannt, dass Kompetenzen erworben werden können, personale Fähigkeiten jedoch bis zu einem gewissen Grad von Anfang an vorhanden sind – oder eben nicht.¹⁶ Kann, wer Studierenden im Erstsemester die Fähigkeit zur späteren Berufsausübung rundweg abspricht, weil sie angeblich erst erworben werden müsse, von den Absolventen im achten Semester noch ernst genommen werden? Müssen die Examenkandidaten sich nicht fragen, in welchem Semester und im Rahmen welcher Lehrveranstaltung sie die entsprechende Fähigkeit erworben haben sollen? Dem Schematismus des § 7 HRG, wonach das Studium zu verantwortlichem Handeln im freiheitlich-demokratisch-sozialen Rechtsstaat befähigen soll, wohnt die zweifelhafte Anschauung inne, bei der Kompetenz zur Berufsausübung handle es sich um einen Gnadenakt, der von einsichtigen Dozenten (wo kommen die eigentlich her?) oder von entnervten Prüfern zugeteilt oder eben verweigert wird. Läßle unterliegt diesem Missverständnis, dies sei klar gesagt, selbst nicht. Er klärt es aber auch nicht auf. So postuliert er an einer frühen Stelle in der Arbeit, die Fähigkeit, mit Rechtsnormen umzugehen, komme grundsätzlich jedem zu, werde durch die Professionalisierung aber marginalisiert (S. 19). An dieser These sind Zweifel angebracht. Nicht jeder dürfte die Fähigkeit haben, in dem Sinn mit Rechtsnormen umzugehen, dass er oder sie die darin niedergelegten gesetzgeberischen Vor-Entscheidungen in einem öffentlichen Verfahren verantwortungsvoll und verbindlich nachvollziehen kann. Die Mehrzahl der Menschen, die sich für eine solche Aufgabe nicht eignen, werden aber (hoffentlich!) ihre Fähigkeit zur Orientierung an Rechtsnormen nicht davon abhängig machen, dass einige wenige Rechtsanwender in jedem Einzelfall die richtigen Entscheidungen treffen. Hier wäre für eine gewisse Frustrationstoleranz zu werben. Allerdings schliesse diese das Bekenntnis ein, dass die gesellschaftlich verpflichtende Teilnahme an rechtlichen Verfahren, sei es als Zeuge, Angeklagter oder Prozesspartei, ein Sonderopfer darstellt, das im Einzelfall zu Fehlern, Missgriffen und Machtmissbräuchen führen kann.¹⁷ Dem entgegen zu wirken, bleibt eine stetige Aufforderung an die Rechts- und Sozialwissenschaften, um das Recht auch in seiner Fehl-anwendung tolerabel zu halten.¹⁸

¹⁶ Vgl. Amelung, Ethisches Denken in der Medizin. Ein Lehrbuch, 1992, S. 4 f.

¹⁷ Vgl. Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, Bd. 1, 1970, Bd. 2, 1972 und Bd. 3, 1974; Kuntze-Kaufhold, MSchrKrim 2001, 191-211.

¹⁸ Darin mag auch die Fragwürdigkeit der Berufsausübung liegen, auf die schon Radbruch hinwies – was Läßle nicht entgangen ist, Läßle (Fn. 2), S. 87; er ordnet das Phänomen aber als reflexives Vermögen ein. Das ist zu wenig, denn zu den Anforderungen an gute Juristen gehört auch die Fähigkeit, gerechte Urteile zu sprechen, Orientierung im Recht zu

6. Gesellschaftliche Anerkennung

Als vorletzten Punkt möchte der *Rezensent* das Bewährungsproblem hervorheben. Recht muss sich in einer Gesellschaft ideologisch, rechtstheoretisch und in seiner Anwendung bewähren. Zur Anerkennung des Rechts gehört maßgeblich die Perspektive der „Rechtsunterworfenen“, d.h. der eigentlichen Adressaten des Rechts. Sie können das Recht ignorieren, respektieren, einfordern oder herausfordern. All diese Schattierungen werden praktiziert, größtenteils jedoch, was die rechtswissenschaftliche Forschung angeht, im Verborgenen. Es wäre zu viel verlangt, von einer Dissertation, die sich mit der Juristenausbildung beschäftigt, eine umfassende Rechenschaft über die Adressatenseite des Rechts zu verlangen. Aber da Läßle u.a. auch den Frankfurter Philosophen Honneth zitiert, der seit längerem versucht, Hegels Überlegungen zur Anerkennung für eine moderne Gesellschaft fruchtbar zu machen, hätte es nahegelegen zu untersuchen, welche Reformversuche auf welches voraussichtliche Echo bei den Rechtsadressaten stoßen könnten. Hier wäre auch ein Ort, die Vorzüge eines demokratischen Ausbildungswesens im Sinn von Bourdieu¹⁹ gegen die Erwartung einer gleichförmigen, vorausschauenden und verlässlichen Rechtsanwendung abzuwägen. Möglicherweise könnte man hierzu auch Alexys Rückgriff auf die Radbruchsche Formel fruchtbar machen. Läßle beruft sich zwar auf Alexys Definition, wonach das Recht als Normensystem zu verstehen ist, das aus der Gesamtheit der Normen besteht, die zu einer im Großen und Ganzen wirksamen Verfassung gehören und (!) nicht extrem ungerecht sind.²⁰ Er interpretiert diesen Ansatz aber nicht bürgerrechtlich-emanzipatorisch. Wenn schon kritische Rechtswissenschaftler kein Auge auf die Rezeptionsseite des Rechts werfen, wer soll es dann tun? Gegenwärtig sind es ausgerechnet technokratisch affine Lösungen wie bestimmte Legal Tech-Anwendungen, die neue Zugänge zum Recht versprechen – ein dialektischer Stachel, der einer Aufklärung durch kritische Rechtswissenschaftler noch harret.

7. Lotterie Justiz?

Läßle weist auf das Spannungsverhältnis zwischen der Ausbildung in der Kritik des Rechts, die er unter Rückgriff auf die Critical Legal Studies einfordert, und der Funktionsfähigkeit des Rechts einschließlich der sie bedingenden juristischen Ausbildung am Ende der Arbeit hin (S. 147). Der daraus resultierende Appell an „Selbstüberprüfung und Haltung“ (S. 142) ist leider etwas dünn. Woran soll sich die Selbstüberprüfung festmachen, worauf die Haltung beziehen? Nur

geben und seine Planbarkeit zu gewährleisten. Läßle führt diese Punkte unter seiner Rubrik „gesellschaftliche Verantwortung“ nicht auf (*ders.* [Fn. 2], S. 90). In offenbar metaphorischer Absicht führt er stattdessen den Begriff der „unknown knowns“ ein, *ders.* (Fn. 2), S. 107, der diesbezüglich jedoch nicht weiterhilft.

¹⁹ Läßle weist auf dessen Kritik an einer elitären Auslese hin, Läßle (Fn. 2), S. 18.

²⁰ Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, S. 20 (Läßle [Fn. 2], S. 46).

auf das schlechte Gewissen? *Läßle* sieht, dass das schiere Funktionieren des Rechtsanwenders von dessen gesellschaftlich verantwortlichem Handeln unterschieden werden muss, geht aber auf weiter reichende Ansätze nicht ein.²¹ Erst auf den letzten Seiten seiner Arbeit stellt der *Autor*, fast überraschend, die Kernfrage: Wie lässt sich die Kombination der beiden Vermögen verlässlich und planbar hervorbringen? Mit *Aristoteles'* Klugheitslehre und Ansätzen der professionellen Routinenbildung werden Stichpunkte benannt, die der Vertiefung bedürft hätten, wie insbesondere Übung, Erfahrung und Klugheit. Leider zeigt *Läßle* nicht auf, an welcher Stelle in der Juristenausbildung diese Pfeiler, die den guten Juristen vom schlechten unterscheiden, zum Tragen kommen. Hätte er die Untersuchung an dieser Stelle fortgeführt, er wäre unweigerlich in der Phase der Berufsausübung gelandet. Sie ist es, die den guten oder schlechten Juristen erweist. Demnach verdiente sie den ausführlichsten Blick, nicht, wie traditionell der Fall, lediglich einen kurzen Ausblick am Ende. Dann könnten die beiden weitreichendsten Sätze des *Autors* ernsthaft auf den Prüfstand gestellt werden, nämlich dass (1.) kluge (*Läßle* setzt diesen Ausdruck offenbar mit ‚gut‘ gleich, was nicht zwingend ist; der *Rezensent* will sich dem hier aber anschließen) Juristen zwar wünschenswert, aber nicht systematisch „hervorbringbar“ sind und (2.) es sich um juristische Glücksfälle handelt, wenn die Klugheit hier und da aufblitzt. Beide Sätze hätten eine Analyse verdient. Es gibt gute Gründe, die gegen sie sprechen. Denn wenn sich kluge bzw. gute Juristen erst in ihrem Rechtsanwendungsalldag als solche erweisen, kann man sie denklogisch (also „systematisch“) sehr einfach „hervorbringen“, indem die Schwelle zur permanenten Berufsausübung nach hinten verschoben wird. Dafür wäre mehr Personal zu erproben. Die Kriterien, nach denen ein Richter auf Lebenszeit ernannt wird, oder ein Rechtsanwalt die endgültige Zulassung erhält, müssten in der Konsequenz strenger sein als bislang; das dritte Staatsexamen müsste offiziellisiert und zum wichtigsten gemacht werden, es dürfte nicht länger ein inoffizielles Anhängsel bleiben. In diesem Fall bestünde auch die Hoffnung, dass es sich nicht bloß um „Glücksfälle“ handelt, wenn Parteien auf einen effizient arbeitenden und gerecht urteilenden Richter treffen, sondern auf den erwartbaren Regelfall. Schließlich nützt die auf dem Papier beste Reform der Juristenausbildung nichts, wenn das Gefälle zwischen guter und schlechter Rechtsanwendung so extrem ist, dass die Konfrontation mit Rechtsanwendern einer Lotterie gleichkommt. Es gibt Indizien dafür, dass dies allzu oft der Fall ist – Richter, die im Vieraugengespräch kein gutes Haar an Berufskollegen lassen; Anwälte, die sich über das Gefälle in Rechtskenntnis und praktischer Handhabung von Fällen erschrocken zeigen. Auch die hypertrophe Verwendung des Spruchs „Auf hoher See und vor Gericht ist man mit Gott allein“ spricht für massive Qualitätsschwankungen, kommt er doch immer mehr einer Klage darüber gleich, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren unvorhersehbar geworden sei.

Die Zielsetzung an die Juristenausbildung lässt sich auch beschreiben, indem die Klage umgedreht wird. Es geht darum, Rechtsanwender auszubilden, denen es gelingt, den Spruch „Vor Gericht und auf hoher See“ im allgemeinen Bewusstsein so zu verankern, dass er wieder als der Appell ans Gewissen wahrgenommen wird, als der er einmal gemeint war: Mit sich selbst und anderen reinen Tisch zu machen. Wenn das nicht gelingt, so ließe sich die These zuspitzen, kann sich das Recht nicht bewähren, wird, so die Prognose, Eindringling bleiben und als etwas Fremdes allenfalls geduldet, jedoch von Mal zu Mal von den Betroffenen weniger akzeptiert werden.

Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold, lic. en. droit, Düsseldorf

²¹ Z.B. Legal best Practices, vgl. dazu *Kuntze-Kaufhold*, ARSP 2009, 102-119.